



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig, Holbeinstraße 19, 60596 Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Helga Müller, Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt am Main,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Kaiserstraße 67, 63065 Offenbach am Main,

2. Christiane Lüders, Sana Klinikum Offenbach, Starckenburgring 66,
63069 Offenbach,

Beklagte und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:

Rechtsanwalt Stephan Baier, Reineckstraße 1, 60313 Frankfurt am Main,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 10. Zivilsenat – durch den Vorsit-
zenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Scharf, die Richterin am Oberlandesge-
richt Ostheimer und die Richterin am Landgericht Teychené am 17.9.2015 be-
schlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 14.8.2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.736,24 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien streiten um Ansprüche, die die Klägerin gegen die Beklagten aufgrund deren Übernahme von Aufträgen als gerichtliche Sachverständige in Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsgericht Seligenstadt geltend macht und dies auf ihre subjektiven Rechte aus ihrer Menschenwürde, ihren Urheberpersönlichkeitsrechten und ihrer Kunstfreiheit, stützt.

Mit Schriftsatz vom 7.8.2015 hat die Klägerin die Einzelrichterin am Landgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und ihr Gesuch vorrangig mit der Verhandlungsführung der Richterin in der mündlichen Verhandlung vom 7.8.2015 begründet (Bl. 249-259 d. A.). Mit Beschluss vom 14.8.2015 hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts das Ablehnungsgesuch gemäß § 43 ZPO als unzulässig verworfen (Bl. 265-269 d. A.), da die Klägerin in der Sitzung vom 7.8.2015 zur Sache verhandelt und Anträge gestellt habe. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 27.8.2015, die sie sogleich begründet hat. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Mit Schriftsatz vom 9.9.2015 hat die Klägerin der Zuständigkeit des 10. Zivilsenats widersprochen und geltend gemacht, dass der Vorlagebeschluss vom 9.9.2015 (Bl. 288, 289 d. A.) durch unzuständige Richter erfolgt sei. Zugleich hat sie als weiteren Befangenheitsgrund die Unterzeichnung eines unrichtigen Protokolls durch die Richterin angeführt.

II.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main ist zulässig, aber nicht begründet.

Der erkennende Senat ist für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständig, da er nach der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für 2015 alle im Turnus für Beschwerdesachen zugeteilten Sachen bearbeitet und in der Hauptsache keine Sonderzuständigkeit gemäß Abschnitt A besteht (vgl. B Nr.12 der GV, dort S.60). Der 11. Zivilsenat ist nicht zuständig, weil es sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit über Urheberrecht handelt. Die Klägerin macht nicht die Verletzung von Urheberrechten geltend, sondern sieht sich in Rechten als Künstlerin beeinträchtigt.

Zu Recht hat das Landgericht dem Ablehnungsgesuch der Klägerin den Erfolg versagt. Die Frage der sachlichen, örtlichen und funktionalen Zuständigkeit des Erstgerichts bzw. des Spruchkörpers ist durch § 513 Abs. 2 ZPO einer Prüfung des Senats entzogen. Im Übrigen ist es – wie ausgeführt – ersichtlich unzutreffend, dass es sich vorliegend um eine Urheberrechtssache handelt.

Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Einlassen in eine Verhandlung im Sinne des § 43 ZPO jedes prozessuale, der Erledigung eines Streitpunktes dienende Handeln der Partei unter Mitwirkung des Richters, das der weiteren Sachbearbeitung und Streiterledigung dient (BGH, Beschluss vom 5.2.2008, VIII ZB 56/07, Rdn. 4f. m. w. N.).

In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht am 7.8.2015 hat die Klägerin sowohl Sachanträge gestellt als sich auch mit ihrem Antrag auf Abgabe einer vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts in eine Verhandlung eingelassen.

Das von der Klägerin missbilligte Verhalten der Richterin ist – mit Ausnahme der Rüge der Herstellung bzw. Unterzeichnung eines unrichtigen Protokolls – in dem Termin vom 7.8.2015 zu Tage getreten, so dass das Ablehnungsgesuch spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung hätte gestellt werden müssen.

Soweit sich der Ablehnungsgrund der vermeintlichen Unrichtigkeit des Protokolls erst nach der Sitzung offenbart haben soll, mithin noch nicht bekannt im Sinne von § 43 ZPO gewesen wäre, trägt diese Rüge das Ablehnungsgesuch nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass dies zum Nachteil der Klägerin erfolgt ist und beabsichtigt war. Die 2. Zivilkammer war zuständig geworden durch Zuweisung der Akte im Turnusverfahren. Im Übrigen wäre auch im Falle der – hier nicht gegebenen – funktionellen Unzuständigkeit jedenfalls durch die sachliche Behandlung der Klage mit Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens (vgl. III. 1. Abschnitt C 1 der GV des LG Frankfurt) eine Zuständigkeit begründet worden. Dafür, dass die Richterin die behauptete Änderung nach Eingang des Ablehnungsgesuchs vorgenommen habe, um einen Präklusionsgrund zu schaffen, gibt es keine Anhaltspunkte. Insbesondere vermag die Übersendung des Protokolls erst nach Entscheidung über das Befangenheitsgesuch im Hinblick auf § 47 ZPO keinen Anhalt für eine Fälschung zu begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Beschwerdewert entspricht $\frac{1}{4}$ des Hauptsachewerts.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Dr. Scharl

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Teychené

Richterin am Landgericht

Ostheimer

Richterin am Oberlandesgericht